

Gemeinde Hügelsheim
Landkreis Rastatt

SATZUNG
über die 2. Änderung

für den Bebauungsplan für das Gewann
"Oben am Badweg", 2. Ausbaustufe

Aufgrund der §§ 1 und 2 sowie 8,9 und 10 des Bundesbau-
gesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S.
2256) -BBauG-, § 73 Abs. 1 der Landesbauordnung für
Baden-Württemberg in der Bekanntmachung der Neufassung
vom 28. November 1983 (GBl. S. 770) -LBO- in Verbindung
mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom
22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinde-
rat am 06. Mai 1985 die Änderung des Bebauungsplanes für
das Gewann "Oben am Badweg", 2. Ausbaustufe als Satzung
beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist
1. Ziffer 3.1.6.3 der bauordnungsrechtlichen Vor-
schriften 8§ 9 Abs. 2 BBauG).

§ 2 Inhalt der Änderung

Die in Ziffer 3.1.6.3 Satz 2 festgelegte Garagentiefe
soll geändert werden.

Dies bedeutet, daß künftig die Festlegung in 3.1.6.3
Satz 2 im Wortlaut heißen muß:

Die Garagentiefe -auch bei freistehenden Garagen-
darf das Maß von maximal 9 m grundsätzlich nicht über-
schreiten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 der Landesbauordnung
in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. November

..2..

1983 -LBO- handelt, wer den aufgrund § 79 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Hügelsheim, den 06. Mai 1985



Pirker

(Pirker, Bürgermeister)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.